#### **EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

70012 STUTTGART, 2009-07-13 POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0 Sachbearbeiter - Durchwahl Herr Schöll - 337

E-Mail: paul-gerhard.schoell@elk-wue.de

AZ 21.30 Nr. 623/3

An die Evang. Dekanatämter - Dekane und Dekaninnen sowie Schuldekane und Schuldekaninnen -

### Neue Kriterien zur Einstufung der Gemeindepfarrstellen: Abgleich der Daten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach gemeinsamer Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung wird m. W. v. 1. März 2010 die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes geändert. Künftig werden folgende Merkmale zur Einstufung der Gemeindepfarrstellen in den Pfarrbesoldungsgruppen 1 und 2 herangezogen:

- 1. Zahl der Gemeindeglieder
- 2. Geschäftsführung/Vorsitz im Kirchengemeinderat (gestaffelt nach Größe der Kirchengemeindeln!)
- 3. Zahl der Wochenstunden Religionsunterricht (nach Deputatsverordnung; außerdem Verschiebung von RU-Deputatsanteilen, sofern vollzogen)
- 4. Sonderaufträge im Nebenamt (Mindestumfang 25%; sofern vollzogen)
- 5. Einschränkung des Dienstauftrags (sofern vollzogen)

Das Nähere können Sie den beiliegenden Erläuterungen entnehmen (*Anlage 1; dort auf Seite 7f der neue Verordnungstext*). Eine wichtige Neuerung ist auch, dass künftig Änderungen der Einstufung, die sich aufgrund von neu festgelegten Geschäftsordnungen ergeben, unterjährig erfolgen können.

Die meisten der aufgeführten Merkmale werden bereits bisher im Oberkirchenrat gepflegt. Sonderaufträge im Nebenamt und die in einzelnen bezirklichen Stellenverteilungskonzepten beschlossenen Verschiebungen von Deputatsanteilen im Religionsunterricht wurden allerdings nicht lückenlos erfasst. Auch könnten bei diesen Merkmalen unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, was davon bereits vollzogen wurde. Manches dürfte bereits praktiziert werden, nicht aber dem Oberkirchenrat zur Festlegung vorgelegt worden sein.

Von uns wird nur berücksichtigt und für eine Einstufung nach Pfarrbesoldungsgruppe 2 herangezogen, was vollzogen <u>und</u> durch den Oberkirchenrat in der Geschäftsordnung für das Pfarramt festgelegt wurde.

Deshalb bitten wir Sie, die Ihren Kirchenbezirk betreffenden Übersichten in der Anlage zu prüfen:

- 1. Sind die Angaben korrekt?
- 2. Sind Sonderaufträge im Nebenamt, die praktiziert werden, nicht aufgeführt?
- 3. Sind <u>Verschiebungen von Deputatsanteilen im Religionsunterricht</u> (stellenbezogen, nicht personbezogen!) nicht aufgeführt?

# Zu Anlage 2:

Falls etwas in der Aufstellung fehlt: Bitte veranlassen Sie ggf. die zuständigen Gremien, einen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung zu stellen. Wirksam werden kann eine Änderung zum übernächsten Monat nach Festlegung in der Geschäftsordnung, frühestens aber zum 1. März 2010.

Wenn in der Übersicht vermerkt ist, ein Sonderauftrag im Nebenamt oder eine Verschiebung von Deputaten im Religionsunterricht sei "bisher nicht" in der Geschäftsordnung festgelegt worden, dann bitten wir Sie, auch Ihrerseits zu überprüfen, ob es sich tatsächlich so verhält. Und "unklar" heißt nicht unbedingt, dass etwas ungeklärt ist, sondern dass sich der Sachverhalt nicht mit Sicherheit feststellen lässt.

Wenn Religionsunterricht von einer Pfarrstelle zu einer anderen verschoben werden soll, und dies in der den Religionsunterricht übernehmenden Pfarrstelle bereits in der Geschäftsordnung festgelegt wurde, gehen wir davon aus, dass dies vollzogen wurde und berücksichtigen das Deputat bei der den Religionsunterricht abgebenden Pfarrstelle nicht mehr.

## Zu Anlage 3:

Die Summen der Punktzahlen in den einzelnen Spalten müssen Sie nicht kontrollieren; diese wurden automatisch errechnet.

Aufgrund von Neufestlegungen von Geschäftsordnungen und im Herbst d. J. neu festzustellende Gemeindegliederzahlen können sich weitere Änderungen ergeben.

Wir bitten um Ihre Antwort bis

### 1. November 2009.

Bitte melden Sie ebenfalls bis zu diesem Datum zurück, wenn Sie keinen Korrekturbedarf sehen oder falls Sie eine Verlängerung der Frist benötigen.

Mit freundlichen Grüßen und herzlichem Dank Ihre

Ilse Junkermann Oberkirchenrätin

#### Anlagen

Verordnungsentwurf mit Erläuterungen 2 Übersichten zu den jeweiligen Dekanaten Antwortbogen